

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

**Anuario de la Sociedad Panameña de Derecho Internacional 1939—1941.**  
Panama: Imprenta Nacional 1941. 73 S.

Die vorliegende Broschüre bringt neben Angaben über den Mitgliederbestand der Panamenischen Gesellschaft für Internationales Recht und die Vertretung Panamas auf internationalen Kongressen und in völkerrechtlichen Vereinigungen einige kurze Vorträge und Aufsätze sowie Berichte und Gutachten des Ständigen Sekretärs der Gesellschaft, J. Rivera Reyes.

Unter den letzteren sind die Ausführungen über »Strategische Stützpunkte zur Verteidigung des Panamakanals und der Sicherheit der Länder Amerikas« bemerkenswert. Um die Erfordernisse einer gemeinsamen Verteidigung des amerikanischen Kontinents mit dem Grundsatz der Souveränität der amerikanischen Republiken in Einklang zu bringen, schlägt Rivera Reyes vor, in das amerikanische Völkerrecht folgende neue Grundsätze zu übernehmen: »1. Die Gemeinsamkeit der moralischen und materiellen Interessen zwischen Staaten, die in der Verteidigung dieser Interessen solidarisch zu bleiben gewillt sind, schafft unter ihnen eine besondere Rechtslage, im Hinblick auf welche die Maßnahmen, die sie einmütig zur Sicherstellung dieser Verteidigung durchzuführen beschließen mögen, beurteilt und gewürdigt werden müssen. Die gemäß dem vorgenannten Grundsatz auf dem Gebiet eines Staates durchgeführten Maßnahmen berühren in keiner Form die Souveränität oder territoriale Integrität dieses Staates. In den Bereich dieses Grundsatzes fallen die von einem Staat oder einer Staatengruppe auf dem Gebiet eines anderen Staates mit dessen Zustimmung ausgeführten oder auszuführenden Verteidigungsanlagen, die der gemeinsamen Verteidigung dienen. 2. Die längere Anwesenheit bewaffneter Streitkräfte, die zur Sicherstellung der gemeinsamen Verteidigung innerhalb der Grenzen eines anderen Staates mit dessen widerruflicher Genehmigung bestimmt sind, berührt auch nicht die Souveränität dieses Staates; vielmehr genießen diese bewaffneten Streitkräfte stets die gleichen Rechte, die ihnen bisher das Völkerrecht in zeitlich begrenzter Form zuerkannt hat.«

Ein Vortrag von O. Fabrega über »Einige Aspekte der Deklaration von Panama« unterstreicht, daß die Deklaration vom 3. Oktober 1939, die keine Bestimmungen über Zwangsmaßnahmen enthalte, den Kriegführenden

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Schriftleitung.

nicht einen Rechtsgrundsatz aufnötigen wolle, sondern als Verkündung einer politischen Aspiration der amerikanischen Länder gedacht sei, die eine logische und empfehlenswerte Weiterentwicklung des Rechts jedes Staates auf den Schutz seiner Sicherheit in einer »zone contiguë« außerhalb der Küstengewässer darstelle, und schließt mit der Erwartung, daß daraus in einer vielleicht nicht fernen Zukunft ein fester Grundsatz des Völkerrechts werde.

Erwähnt sei schließlich der kurze Bericht über die »Doctrina Parra Velasco«, deren Urheber, Professor des Völkerrechts an der Universität Guayaquil, lehrt, daß die hispano-amerikanischen Staaten tatsächlich unter sich in natürlicher Form durch ein Rechtsband sich verbunden sähen, nämlich das Band der gemeinsamen Nationalität geistigen, rassischen, kulturellen, historischen, sozialen und sprachlichen Gehalts, unabhängig von jedem willensmäßigen Faktor, das ihnen eine Solidarität obligatorischen Charakters auferlege, die sich auf internationalem Gebiet äußere in besonderen Rechten und Pflichten und in einer Beschränkung der Souveränität eines jeden dieser Staaten zugunsten der integralen Souveränität der Nation, die sie zusammen bildeten. Die Ausführungen sind ein neuer Beweis dafür, daß die latein-amerikanische Völkerrechtswissenschaft in der Schaffung von Rechtsideologien, die sich von der Rechtswirklichkeit mehr oder minder beträchtlich entfernen, unerschöpflich ist. Friede.

**Declava, Matteo: L'Utilizzazione delle acque nel diritto internazionale.**

Trieste: R. Università di Trieste 1940. 130 S. (Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Internazionale e Legislazione Comparata della R. Università di Trieste. 14.)

Der Gegenstand, mit dem sich die vorliegende Monographie beschäftigt, ist bisher von der Völkerrechtswissenschaft stiefmütterlich behandelt worden. Das erklärt sich daraus, daß die Nutzung und Ausnutzung der Gewässer, soweit sie die zwischenstaatlichen Beziehungen berührt, früher so gut wie ausschließlich unter dem Gesichtspunkte des Verkehrs betrachtet wurde, und daß daher die Schifffahrt durchaus im Vordergrund des völkerrechtlichen Interesses stand. Die andern Arten der Wassernutzung sind erst seit Anfang dieses Jahrhunderts vermöge der Entwicklung der Technik und deren steigender Bedeutung für Industrie, Land- und Forstwirtschaft in den Bereich rechtlicher Regelungen getreten und haben auch erst von da an, soweit sie die Nutzung von Mehrgebietsgewässern betrafen, internationalrechtliches Interesse erweckt. Indessen, in den letzten Jahrzehnten sind jene Benutzungsarten, namentlich der Gebrauch des Wassers für Zwecke der Erzeugung elektrischer Kraft, aber auch zur Anlage von Staubecken, zum Bau von Kanälen, zu Bewässerungsunternehmungen und ähnlichem bei manchen Gewässern sogar wichtiger geworden als die Schifffahrt, und deshalb hat die Angelegenheit schon bald eine gewisse Rolle in der internationalen Praxis gespielt. Da sie von der Literatur zwar vielfach, aber immer nur nebenher berücksichtigt worden ist, war es verdienstlich, daß sich der Verf. ihrer angenommen hat.

Er hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Zwei Drittel seiner Arbeit (S. 1—76) befassen sich beinahe nur mit der Beantwortung von Vorfragen. Er untersucht u. a. sehr ausführlich, ob sich aus Verträgen oder aus der Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Feststellung allgemeiner Regeln des internationalen Wasserrechts ergeben (S. 21—35); er stellt fest, was den Gegenstand dieses Wasserrechts bilde (nämlich nur die Verhältnisse der staat-

lichen Binnengewässer, nicht etwa auch der See, S. 36—38); Binnengewässer sind nur die vom festen Lande umschlossenen Gewässer, nicht das Küstenmeer (S. 48—50). Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Staatsgebiet, das schon so oft von der konstruierenden Jurisprudenz untersucht worden ist, wird vom Verf. erneut behandelt, wobei er zu der m. E. unzutreffenden, wenn auch neuerdings wieder häufiger vertretenen Auffassung gelangt, daß es sich um ein Sachenrecht, ein »diritto reale di dominio sul territorio« handle. Diesem Rechte sind die Gewässer genau so unterworfen wie der feste Boden, beide zusammen bilden das Objekt der Gebietsherrschaft; auch die internationalen wie die internationalisierten Wasserläufe machen keine Ausnahme (S. 38—62). Ausführungen über Staatsservituten, internationales Nachbarrecht und Rechtsmißbrauch sollen gleichfalls die Untersuchung des Hauptgegenstandes der Arbeit vorbereiten (S. 64—72); Beschränkungen der Gebietshoheit zu Gunsten eines von manchen behaupteten Interesses einer »internationalen Gemeinschaft« gibt es nicht (S. 72—76).

Im Vergleich zu diesen, in vielen Einzelheiten interessanten Präliminarien erscheint die Hauptuntersuchung etwas mager. Der Verf. beklagt die große Unsicherheit der Doktrin hinsichtlich der Existenz völkerrechtlicher, den Gegenstand regelnder Normen (S. 80—86). Aber er selbst findet doch auch nur einen einzigen festen Rechtssatz: die Uferstaaten, die an einem mehrere Staaten berührenden oder durchfließenden Gewässer gelegen sind, haben kein unbeschränktes Recht, sich des Wassers zu bedienen, und das Komplement hierzu bildet der zweite Rechtssatz: »bemerkenswerte«, von Menschenhand vorgenommene Änderungen der Gewässer bedürfen der Zustimmung des beteiligten Nachbarn. Beides gilt sowohl für Grenzflüsse, als auch für Flüsse, die das Gebiet mehrerer Staaten durchschneiden; es ist verkehrt, zwischen diesen beiden Arten von Flüssen einen Unterschied zu machen (S. 86—106). Als leitendes Prinzip liegt dem allen die Idee einer die Uferstaaten verbindenden »Gemeinschaft« hinsichtlich des Gewässers zu Grunde, und diese Idee beherrscht nicht nur die Wassernutzung zu Zwecken der Schifffahrt — worüber man sich im allgemeinen seit langem einig ist —, sondern gilt gleichermaßen für alle andern Benutzungsarten (S. 119—121). Der Verf. muß selber zugeben, daß der von ihm festgestellte Hauptrechtssatz reichlich unbestimmt ist. Ja, es kostet ihm einige Mühe, nachzuweisen, daß die Norm nicht nur ein naturrechtliches Postulat, sondern ein anerkannter Bestandteil des internationalen Gewohnheitsrechtes ist; namentlich die Haltung, welche die Vereinigten Staaten von Amerika in dieser Frage ihren Nachbarstaaten, insbesondere Canada gegenüber eingenommen haben, macht dabei Schwierigkeiten (S. 107—119). Vor allem aber wird man fragen — auch der Verf. tut es, ohne indes eine befriedigende Antwort zu finden — was sind »alterazioni notevoli«, und was gilt, wenn der zu einer solchen Änderung eines Gewässers erforderliche Konsens des Nachbarn nicht erteilt wird? Ebenso muß der Verf. zugeben, daß in bezug auf die Abstufung des Ranges zwischen den einzelnen Benutzungsarten zwar gelegentlich vertragsmäßige Abmachungen, aber keine allgemeingültigen Völkerrechtsregeln zu finden sind. In der Tat sind die wirtschaftlichen und anderen Interessen der beteiligten Uferstaaten häufig so verschieden gelagert, daß keine allgemeine Norm die Präzedenzfrage zu ordnen vermöchte. Für den einen Staat stehen die landwirtschaftlichen, für einen andern die industriellen Interessen, etwa das Interesse der Elektrizitätswirtschaft, im Vordergrund. Ein Vorrang etwa der Schifffahrt läßt sich nur dort behaupten, wo die Erhaltung der Schiffbarkeit eines internationalen Stromes in Staatsverträgen besonders zur Pflicht

gemacht worden ist. Auch für die Wassermassenverteilung läßt sich eine den Maßstab festsetzende Völkerrechtsregel nicht aufweisen (S. 119—127).

Nach den, größere Hoffnungen erweckenden Worten der Einleitung zur Monographie wird mancher Leser von der Bescheidenheit der Ergebnisse überrascht sein, wenn er auch durch manche sorgfältige Einzeluntersuchungen entschädigt werden mag. Aber man wird zugeben müssen, daß sich nach Lage der Sache aus dem bis jetzt vorliegenden Material nicht viel mehr herausholen ließ, als der Verf. herausgeholt hat; zu beanstanden wäre nur, daß dieser es unterlassen hat, bei der Darlegung der einzelnen Arten der Wasserbenutzung noch mehr ins Detail zu gehen. Schließlich ist es ja auch ein Verdienst, wenn jemand feststellt und nachweist, daß sich über eine bestimmte Rechtsfrage etwas Sicheres nicht aussagen läßt. Triepel.

**Dizionario di diritto internazionale bellico a cura di Enrico Serra — Giuseppe Sperduti — Giancarlo Venturini — Walter Zannini.** (Milano): Istituto per gli Studi di Politica Internazionale (1941). 218 S. (Collana di studi di diritto bellico. I.) Lire 22.—

Das Sachwörterbuch, das die neue von Amedeo Giannini und Giorgio Balladore-Pallieri herausgegebene Sammlung kriegsrechtlicher Schriften eröffnet, erläutert in 135 Artikeln, deren Umfang durchschnittlich zwei bis drei Seiten nicht übersteigt, die wichtigsten Institute und Begriffe des Land-, See- und Luftkriegsrechts. Der nicht leichten Aufgabe, auf so knappem Raum Wesentliches auszusagen, haben sich die Verfasser mit großem Geschick entledigt. Daß sie dabei besonderen Wert auf begriffliche Klarstellungen gelegt haben — man vergleiche z. B. ihre Ausführungen über »Krieg«, »Kriegszustand«, »Kriegserklärung« —, entspricht nicht nur der bekannten Vorliebe der italienischen Rechtswissenschaft für begriffliche Untersuchungen überhaupt, sondern ist sachlich angesichts der gerade auf dem Gebiete des Kriegsrechts häufig anzutreffenden unscharfen Ausdrucksweise wohl gerechtfertigt. Die Wahl der Stichwörter kann im allgemeinen als gelungen bezeichnet werden. Ich vermissе das Stichwort »dirottamento«, unter dem das seit dem Weltkrieg bedeutsam gewordene Verfahren der Kursanweisung selbständig zu behandeln gewesen wäre, das unter »perquisizione della nave« nur ganz flüchtig gestreift wird; die Kursanweisung zum Zwecke der Anhaltung (vgl. Art. 61 der deutschen Prisenordnung von 1939) bleibt völlig unerwähnt. Nicht folgerichtig ist bei der Berücksichtigung kriegsrechtlich erheblicher Vorgänge seit Ausbruch des gegenwärtigen Krieges verfahren worden: während z. B. unter »truppe femminili« auf die Praxis während des finnisch-russischen Krieges von 1939/40 hingewiesen ist, fehlt bei der Behandlung der Konterbande jeglicher Hinweis auf die im September 1939 veröffentlichten Banngutlisten, die den Kreis des unbedingten Banngutes so außerordentlich erweitert haben. Der Artikel über die occupatio bellica wirkt insofern veraltet, als er die Regelung der Haager Landkriegsordnung wiedergibt, ohne darauf aufmerksam zu machen, daß inzwischen die Erfahrung die Unzulänglichkeit dieser Regelung unter den Verhältnissen des Wirtschaftskrieges der Gegenwart erwiesen hat. Warum in dem vorangestellten kleinen Verzeichnis einschlägiger landesrechtlicher Vorschriften u. a. die brasilianische und belgische Neutralitätserklärung vom 2. bzw. 3. September 1939 aufgeführt wird — ohne daß übrigens im Text darauf Bezug genommen würde —, nicht aber die wichtigere neue deutsche Prisenordnung, ist unerfindlich. Zu erwähnen wäre noch, daß in diesem Verzeichnis das amerikanische Neutralitätsgesetz irr-

tümlich auf den 4. Oktober statt 4. November 1939 datiert ist. Für eine Neuauflage, bei der sich die genannten Lücken und Versehen unschwer beseitigen lassen, möchte ich dem Wunsche nach etwas weniger summarischer Behandlung der außeritalienischen Staatenpraxis im Text Ausdruck geben, denn das Buch, bei dessen Abfassung verständlicherweise, wie aus der ständigen Heranziehung des italienischen Kriegs- und Neutralitätsgesetzes von 1938 hervorgeht, in erster Linie an italienische Benutzer gedacht worden ist, verdient wegen seiner klaren, komprimierten Darstellung Beachtung auch im Auslande.

Friede.

**Gibson, William Marion: Aliens and the Law.** Some Legal Aspects of the National Treatment of Aliens in the United States. Chapel Hill: University of North Carolina Press 1940. XIII, 200 S. \$ 3.—

Die Literatur über das Fremdenrecht der Vereinigten Staaten von Amerika wird durch diese Neuerscheinung beträchtlich bereichert. In den letzten Jahren sind zwar einige Monographien über Zulassung und Ausweisung der Ausländer in den Vereinigten Staaten erschienen (Van Vleck, *The Administrative Control of Aliens*, New York 1932; Clark, *Deportation of Aliens from the United States to Europe*, New York 1931) und ist auch die allgemeine Rechtsstellung der Ausländer vom Standpunkt des amerikanischen Verfassungsrechts erneut untersucht worden (Alexander, *Rights of Aliens Under The Federal Constitution*, Montpelier, Vt., 1931; von Mangoldt, *Rechtsstaatsgedanke und Regierungsformen in den Vereinigten Staaten von Amerika*, Essen 1938, S. 183 f., 222 ff.), aber für die Klärung zahlreicher Einzelfragen über die derzeitige Rechtsstellung der Fremden in der Union und ihren Gliedstaaten war man bisher genötigt, jeweils die großen Sammlungen und Nachschlagewerke durchzusehen, die jedenfalls im Auslande nur an wenigen Stellen zur Verfügung stehen. Die übersichtliche Zusammenstellung des umfangreichen Quellenmaterials (Bestimmungen der Bundes- und Gliedstaatengesetze, Vertragsklauseln, Gerichtsentscheidungen), die der Verfasser in fünf Kapiteln und in den eingehenden Tabellen des Anhangs vorlegt, bedeutet daher eine willkommene Arbeitserleichterung. Wenn auch, wie der Untertitel des Buches erkennen läßt, eine lückenlose Darstellung des gesamten Fremdenrechts nicht beabsichtigt ist — ausgeschieden sind von vornherein die verwaltungstechnischen Seiten des Zulassungs- und Ausweisungsverfahrens —, so sind doch alle wesentlichen fremdenrechtlichen Fragen, insbesondere soweit sie gerichtlich ausgetragen sind, erfaßt. Das Buch ist in erster Linie als Nachschlagewerk zu werten. In zusammenhängender Lektüre wirkt es ziemlich trocken. Überwiegend stellt der Verfasser nur fest, was rechtens ist, ohne etwa die Begründung richterlicher Entscheidungen näher zu prüfen. In dem einleitenden Kapitel über den völkerrechtlichen Standard für die Behandlung von Ausländern tritt er stärker mit der eigenen Auffassung hervor. Seine Schlußfolgerung, daß das amerikanische Fremdenrecht — in Friedenszeiten — im ganzen ein größeres Maß an Rechten einräumt als das Völkerrecht gebietet, erscheint zutreffend. Die gleichzeitig erhobenen vagen Vorwürfe gegen das Fremdenrecht der totalitären Staaten würde man gerne missen.

Friede.

**Goennenwein, Otto: Die Freiheit der Flußschifffahrt.** Stuttgart, Berlin: Kohlhammer 1940. XVIII, 119 S. RM. 4.60.

Der Verf., der vor kurzem eine Studie über das Stapel- und Niederlagsrecht veröffentlicht hat (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N. F., Bd. II, 1939), ist durch diese Vorarbeit zu einer Behandlung der allgemeineren Frage der Stromschifffahrtsweltfreiheit, ihrer Geschichte und ihrem Inhalte, geführt worden.

Nach einer kurzen historischen Einleitung (S. I—II) erörtert der Verf. in breiter Darstellung in einem ersten Teile den Freiheitsgrundsatz innerhalb der verschiedenen »Rechtskreise« (S. 12—87), wobei er außer dem innerstaatlichen Verwaltungsrechte drei Rechtsquellen, das Recht der christlich-europäischen Völkerrechtsgemeinschaft, das partikuläre Völkerrecht der Gegenwart und das allgemeine Völkerrecht unterscheidet. Die Trennung dieser drei Rechtskreise hat er freilich im Verlaufe der Darstellung nicht ganz konsequent und klar durchgeführt. Zum Beispiel war das Recht der Wiener Kongreßakte sicherlich ebenso ein »partikuläres« Völkerrecht wie das Barcelonastatut vom 20. April 1921; der Verf. hat aber nur das zweite unter die Überschrift: partikuläres Völkerrecht gebracht. Und das von ihm mit Recht zum »allgemeinen« Völkerrecht gerechnete zwischenstaatliche Flußnachbarrecht enthält eine Reihe von Sätzen, die weit mehr enthalten als die Anerkennung der Schifffahrtsweltfreiheit der Stromanlieger; jene Sätze haben es zu großem Teile mit ganz anderen Dingen, namentlich mit der Frage der Wasserstauung und Wasserentnahme zum Zwecke der Kraftgewinnung zu tun. Die ausführliche Erörterung dieser Materie (S. 62ff.) fällt also im Grunde aus dem Rahmen einer der Flußschifffahrtsweltfreiheit und ihren Rechtsquellen gewidmeten Arbeit heraus. Aber freilich, der Verf. hat sehr recht, wenn er die Stromschifffahrtsweltbestimmungen der Wiener Akte und alles, was sich daran angeschlossen und aus ihnen entwickelt hat, als einen Teil des internationalen Wasserrechts auffaßt, und wenn er daraus die Anregung gewinnt, eine Untersuchung über die »Rangordnung« der verschiedenen Arten des Gemeingebrauchs am Wasser anzustellen, also insbesondere über die Rangordnung zwischen der Schifffahrt und andern Benutzungsarten, etwa der Wasserentnahme (S. 75ff.); diese Untersuchung ist verdienstlich und interessant. Ebenso ist dem Verf. zuzustimmen, wenn er das Nachbarrecht als den Ausgangspunkt des internationalen Flußschifffahrtsweltrechts überhaupt ansieht (S. 56), woraus ohne weiteres gefolgert werden muß, daß ein allgemeiner Rechtssatz, nach dem die internationalen Ströme auch Nichtuferstaaten zu öffnen sind, in alle Wege nicht besteht.

Während der erste Teil der Monographie in bunter Mischung sowohl die geschichtliche Entwicklung des Grundsatzes der Flußschifffahrtsweltfreiheit behandelt, als auch Auseinandersetzungen mit den verschiedensten Lehrmeinungen vornimmt, beschränkt sich der zweite Teil (S. 88—119) im Wesentlichen auf eine systematische Darstellung des Inhalts der Schifffahrtsweltfreiheit. Dabei werden Verkehrs-, Gewerbe-, Abgabefreiheit und die Verpflichtung der Uferstaaten zur Stromunterhaltung gesondert dargestellt. Die Ergebnisse, zu denen der Verf. gelangt, sind in der Hauptsache beifallswürdig. Allerdings ist gelegentlich die Entscheidung zweifelhafter und umstrittener Fragen nur unbestimmt ausgefallen, so z. B. die Auslegung der vielbesprochenen Worte der Wiener Akte, die eine Schifffahrtsweltfreiheit nur »sous le rapport de commerce« zugestehen (S. 95), oder die Auslegung des § 9 des Reichsgesetzes, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen,

vom 24. Dezember 1911 (S. 105); zuweilen vermißt man eine eigene Stellungnahme des Verf. überhaupt, so in bezug auf das Erkenntnis der Cour permanente de justice internationale im Falle Oscar Chinn (S. 102f.).

Die Schrift hätte durch eine etwas straffere Gliederung entschieden gewonnen. Aber sie ist darum doch ein schätzenswerter Beitrag zu der großen Literatur über das behandelte Thema. Der Verf. hat diese Literatur, die deutsche wie die ausländische, in erstaunlichem Umfange benutzt. Das Schriftenverzeichnis (S. VII—XVIII) enthält weit über 200 Buchtitel! Ich habe darin nur die schöne Studie des Jonkheer van Eysinga über die Geschichte der Rheinschiffahrtskommission vermißt (vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 619ff.).  
Triepele.

**Hugelmann, Karl Gottfried: Volk und Staat im Wandel deutschen Schicksals.** [Essen:] Essener Verlagsanstalt 1940. XV, 256 S. (Volkslehre und Nationalitätenrecht in Geschichte und Gegenwart. Reihe 1. Volkslehre und Theorie des Nationalitätenrechts. Bd. 1.) RM. 9.80.

Das Buch will, wie der Verf. in der Einleitung hervorhebt, in einem gewaltigen Umbruch deutscher Geschichte der wissenschaftlichen Besinnung auf das Verhältnis zwischen unserem völkischen und staatlichen Leben dienen. Mit dieser Aufgabenstellung geht das Werk, an dessen Entstehung die vom Verf. bereits seit acht Jahren gehaltene Vorlesung »Volk und Staat« maßgeblichen Anteil hat, auch über den Rahmen eines Lehrbuches im üblichen Sinne hinaus: es soll, nach dem Wunsche des Verf., der heute insbesondere der Staatswissenschaft gestellten Aufgabe dienen, nicht nur einzelne Probleme, sondern ihre letzten Grundlagen neu zu durchdenken. Der Verf. hat es sich jedoch nicht zur Aufgabe gesetzt, das Verhältnis von Volk und Staat im allgemeinen darzustellen, er will vielmehr nur das Schicksal des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit und sein Verhältnis zum Staat untersuchen, da eine Lehre vom Volk und seinem Verhältnis zum Staat am geschichtlichen Schicksal des deutschen Volkes nicht vorübergehen dürfe. Gerade diese geschichtliche Schau aber gibt den notwendigen grundsätzlichen Erörterungen Anschaulichkeit und Klarheit und bewahrt die Darstellung ebenso vor allzu gestreichten Spekulationen, wie dem Werke seine Anlage als Lehrbuch in systematischer und methodischer Hinsicht zugute kommt.

Die vom Nationalsozialismus zugunsten des Volkes beantwortete Frage nach dem Vorrang des Volkes oder des Staates kann, wie der Verf. hervorhebt, sinnvoll nur gestellt werden, wenn man die Wechselbeziehungen im Auge hat, die zwischen dem eigenständigen Volk und dem Staat bestehen können, und es nicht bei einer Betrachtung des Volkes im Staat bewenden läßt. Den Ausgangspunkt der Darstellung bildet das Volk, dessen Wesen und Entstehung, dessen Leben in Zeit und Raum und dessen metaphysische Deutung der Verf. immer wieder auf das deutsche Volk in seiner Problematik und seinem geschichtlichen Schicksal bezieht, ebenso wie die deutsche Staatlichkeit im Mittelpunkt der Erörterung über das Wesen des Staates, die Staatsorganisation und die Staatsfunktionen, sowie die Rechtfertigung des Staates steht. Den Vorrang des Volkes vor dem Staat begründet der Verf. damit, daß das Volk »im Vergleich zum Staate, dem in geschichtsphilosophischer Sicht in viel höherem Grade der Eindruck des Zufälligen anhaftet . . ., in weit größerer Stete als Garant irdischer Unsterblichkeit besteht«. Diese Untersuchung der gegenseitigen Einflußnahme zwischen Volk und Staat als den großen Erscheinungsformen der Geschichte, in der sowohl der

Staat als volkstumsformende Macht, wie auch die staatsformende Wirkung des Volkes im Staat ihren Platz gefunden hat, bietet die Grundlagen dafür, einzelne Staatstypen unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Volk und Staat herauszustellen. Mit dieser gerade von der deutschen Staatswissenschaft vernachlässigten Ordnung der geschichtlichen Staaten nach ihrem typischen Verhältnis zum Volkstum verfällt der Verf. jedoch nicht in den häufig begangenen Fehler, diese Typisierung zu überschätzen und zu glauben, »mit den unter einem Gesichtspunkt aufgestellten Typen die ganze Wirklichkeit der in sie eingereihten Staaten erfassen« zu können. Er ist sich wohl bewußt, mit der Unterscheidung von Nationalstaat und Nationalitätenstaat die Staaten keineswegs in ihrer ganzen Wirklichkeit, wohl aber in einem entscheidenden Merkmal zu treffen. Unter einem Nationalstaat im weitesten Sinne versteht er dabei einen Staat, der bewußt einem Volkstum besonders verbunden ist, ein staatsführendes Volk hat, im engeren Sinne jedoch nur einen solchen Staat, »der die Hauptmasse des geschlossenen Siedlungsgebietes eines Volkes umfaßt und zu diesem Volk in dem gekennzeichneten einzigartigen Verhältnis steht«, während ein Nationalitätenstaat ein Staat ist, »der bewußt mehreren Volkstümern wenigstens der Idee nach gleichmäßig verbunden ist, zu ihnen in einem gleichartigen Verhältnis steht«. Den Typus des anationalen Staates, »der kein betontes geistiges Verhältnis zum Volkstum überhaupt hat«, scheidet der Verf., als für den abendländischen Kulturkreis gegenwärtig bedeutungslos, aus dem Kreis seiner Betrachtungen aus.

Ein besonderes, umfangreiches Kapitel ist dem Nationalitätenrecht gewidmet, in dem Begriff, Art, Geschichte und seine typischen Einrichtungen eingehend und systematisch behandelt werden und das mit einer Darstellung der neuen rechtlichen Formen der Volksgruppensicherung schließt, die aus der Entwicklung von der Nationaldemokratie zum völkischen Staat und vom Nationalitätenstaat individualistischer Prägung zum Nationalitätenbundesstaat folgen. Besondere Bedeutung für das Zusammenleben von Völkern mißt der Verf. der Zukunft dem Reich als »gestuftem Gefüge« bei, dessen Betrachtung er den Schlußabschnitt des Buches widmet, um darin die Bedeutung des Reichsgedankens für die Gegenwart in einem knappen, aber eindringlichen geschichtlichen Rückblick und an den Ansätzen zu seiner Verwirklichung in der jüngsten Vergangenheit zu verdeutlichen.

Umfassendes Material und seine geistige Durchdringung sowie eine klare Sprache kennzeichnen das Werk, das mit Erfolg bemüht ist, auch Schwieriges in einfacher Form darzustellen und nicht dem Leser zuzumuten, was Sache des Verfassers ist. Von besonderer praktischer Bedeutung werden für jeden, der an den behandelten Fragen interessiert ist, die den einzelnen Paragraphen vorangestellten eingehenden und sorgfältigen Übersichten über das einschlägige Schrifttum sein; gerade sie erweisen auch die Notwendigkeit einer zusammenfassenden systematischen Darstellung der Grundfragen, wie das Werk sie bietet.

Korkisch.

**Pfeifer, Helfried: Die Ostmark.** Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzsammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben. Bearb. u. herausgegeben. Wien: Staatsdruckerei 1941. XL, 720 S. RM. 15.—.

Als erstem der in das Reich eingegliederten Gebiete kommt dem staatsrechtlichen Aufbau und der verwaltungsmäßigen Gliederung der Ostmark



innerhalb des Reiches besondere Bedeutung zu. Die vorliegende Sammlung der im Laufe der ersten drei Jahre nach der Eingliederung ergangenen staats- und verwaltungsrechtlichen Gesetzgebung gibt ein klares und übersichtliches Bild des im wesentlichen abgeschlossenen Prozesses der Eingliederung der Ostmark in das Reich. Das umfangreiche und sonst schwer zu übersehende Material ist in neun Hauptstücke gegliedert. Den im ersten Hauptstück zusammengefaßten staatsrechtlichen Gesetzen über die Wiedervereinigung und den auch in der Ostmark eingeführten Reichsgrundgesetzen sind einleitend auch einige der wichtigsten für die Geschichte des Anschlusses Österreichs an das Reich in den vergangenen zwanzig Jahren bedeutsamen politischen und staatsrechtlichen Dokumente vorangestellt. Die übrigen Hauptstücke enthalten die Vorschriften über die Landesverwaltung, über Staatsangehörigkeits-, Rassen- und Fremdenrecht, über die Behördenorganisation, die Neuordnung der Selbstverwaltung und die Schaffung der Reichsgaue sowie neben den Bestimmungen über den Verwaltungsgerichtshof in Wien auch die grundlegenden Vorschriften des Kriegsverwaltungsrechtes. Einführende Bemerkungen des Herausgebers in jedem Hauptstück dienen dem besseren Verständnis der wiedergegebenen Gesetze und erhöhen die praktische Brauchbarkeit der Sammlung ebenso wie die zahlreichen Anmerkungen, Schrifttumsangaben und das Sachregister. Innerhalb der vom Verfasser gezogenen Grenzen bietet das Handbuch einen verlässlichen Überblick über die verfassungsrechtliche und verwaltungsorganisatorische Entwicklung der Ostmark.

Korkisch.

**Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und der außereuropäischen Staaten.** Teil 1: Die europäischen Staaten bearb. von Georg Crusen, Georg Maas, Adolf Siedler. 4. (Schluß)-Lieferung. Berlin: Heymann 1940. XXIV, 647—1288 S. (Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Bd. 7.) RM. 60.—.

Der erste, das Staatsangehörigkeitsrecht der europäischen Staaten umfassende Teil des VII. Bandes der Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr liegt jetzt abgeschlossen vor. Die letzte, 4. Lieferung dieses Teiles (die 1. Lieferung ist in Bd. IV, S. 763f. dieser Zeitschrift besprochen worden) bringt die Darstellung des Staatsangehörigkeitsrechts Spaniens, Irlands, Luxemburgs und des Deutschen Reiches. Der Beitrag über das deutsche Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrecht, der von Matthias Lichter verfaßt ist, soll im Dezember 1939 abgeschlossen worden sein (S. 705), er bringt aber in einem speziellen Nachtrag noch den Erlaß vom 18. Mai 1940 über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich (S. 842). Die neueste Rechtsentwicklung wird aber nur soweit dargestellt, als sie eine Regelung durch Gesetze oder Verordnungen gefunden hat: ist eine solche Regelung nicht getroffen worden, wird auf die Staatsangehörigkeitsprobleme nicht eingegangen. So finden wir keine Hinweise auf die Behandlung der Staatsangehörigkeitsfragen im Generalgouvernement, was zu bedauern ist, weil die Praxis zu diesen Fragen Stellung nehmen muß. Anschließend an die Länderberichte werden die Staatsangehörigkeitsbestimmungen der wichtigsten Verträge zum Abschluß des Weltkrieges gebracht, ferner die Ergebnisse der Haager Kodifikationskonferenz von 1930 auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts geschildert und die betreffenden Texte in deutscher Übersetzung abgedruckt. Es folgt eine Zusammenstellung des Schrifttums zum Staatsangehörigkeitsrecht. Be-

dauerlicherweise ist hier die Zahl der fehlerhaften Angaben und der Druckfehler sehr beträchtlich, auch könnte vieles ruhig gestrichen, aber manche Lücke dafür ausgefüllt werden. Um nur einige Beispiele der fehlerhaften Angaben zu bringen: auf S. 1057 ist der Vorname des bekannten amerikanischen Völkerrechtlers Hudson als sein Zuname angegeben und er wird als Manley zitiert; auf S. 1066 ist aus Karl Neumeyer und Theodor Niemeyer ein Verfasser namens Karl Niemeyer gemacht worden, dem ein Aufsatz von Karl Neumeyer und die von Theodor Niemeyer im Jahre 1924 in der Haager Akademie gehaltenen Vorlesungen zugeschrieben sind. Unter der Überschrift »Vereinheitlichungsbestrebung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts« (S. 1058) werden neun Publikationen gebracht, von denen fünf mit diesen Vereinheitlichungsbestrebungen nicht das Geringste zu tun haben (die Comptes-rendus de la Conférence internationale sur le traitement des étrangers von 1929, die auf S. 1064 unter Fremdenrecht gebracht werden sollten, wo sie jedoch nicht erwähnt werden, ferner der Aufsatz von Frankenstein über die modernen Bestrebungen im internationalen Privatrecht, die Aufsätze von Krusch und Lapajne, nicht Lapajune, über einheitliches internationales Privatrecht für die slawischen Staaten Mittel- und Südeuropas, und der Bericht von Merz, Guex und Alexander über die sechste Haager internationalprivatrechtliche Konferenz); über die Arbeiten der Lausanner Session des Institut de Droit international (1927) wird der kurze Bericht in der Revue de droit international zitiert, dagegen werden die ausführlichen Berichte im Annuaire des Instituts nicht erwähnt, ebensowenig wie auch die Arbeiten der weiteren Sessionen des Instituts über das Problem der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau. Und was schließlich die Lücken betrifft, so vermißt man das ganze Schrifttum, das die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im internationalen Privatrecht behandelt.

Das Erscheinen der einzelnen Lieferungen hat sechs Jahre in Anspruch genommen, es ist daher ganz besonders zu begrüßen, daß die Schlußlieferung auch Ergänzungen und Nachträge bringt. Hier werden die Texte der Gesetze und der Staatsverträge gebracht, die die Darstellung des Staatsangehörigkeitsrechts der einzelnen Länder ergänzen sollen. Obwohl dieser Ergänzungsteil bereits am 30. April 1940 abgeschlossen sein soll (S. 1071), bringt er noch die französischen Gesetze vom 22. Juli 1940 über die Nachprüfung der Einbürgerungen und vom 23. Juli 1940 über die Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit (S. 1215f.) und sogar das sowjetestnische Gesetz vom 5. August 1940 (S. 1215). Die weiteren Änderungen sind in dem Vorwort angedeutet oder sogar in das Gesamt-Inhaltsverzeichnis in der Form von Fußnoten eingefügt (siehe insbesondere S. XIV, XVI). Das Werk wird abgeschlossen mit einem nach der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen zusammengestellten Sachregister, das die Benutzung des Bandes zweifellos erleichtert, obwohl für ein rechtsvergleichendes Studium ein alle Länder umfassendes systematisches Register noch wertvoller wäre.

Trotz der gemachten Bemerkungen müssen in bezug auf den abgeschlossenen Band die Worte wiederholt werden, die in der Besprechung seiner 1. Lieferung in dieser Zeitschrift zu lesen sind: das wertvolle Werk wird ein unentbehrliches Hilfsmittel bei allen Arbeiten über Fragen der Staatsangehörigkeit sein.

Makarov.

**Shotwell, James T. and Francis Deák: Turkey at the Straits.** A short history. New York: Macmillan 1940. XII, 196 S. \$ 2.00.

Das im April 1940 erschienene Buch, das in großen Zügen einen Überblick über die Entwicklung der Meerengenfrage von der Antike bis zum Herbst 1939 gibt, ist zur allgemeinen Unterrichtung eines politisch interessierten weiteren Leserkreises geeignet, bietet indessen dem Wissenschaftler, der mit der umfangreichen Spezialliteratur einigermaßen vertraut ist, nichts Neues. Die Darstellung bis zum Berliner Vertrag von 1878, die aus der Feder des Historikers Shotwell stammt, ist dem Vorwort zufolge einer i. J. 1918 für die amerikanische Kommission auf der Pariser Friedenskonferenz angefertigten Denkschrift entnommen und augenscheinlich, von einigen unbedeutenden späteren Zusätzen über die Bedeutung und Nichtanwendung des Art. 19 des Völkerbündspaktes u. ä. abgesehen, nicht überarbeitet, was im Hinblick auf bemerkenswerte in der Zwischenzeit erschienene Arbeiten bedauert werden muß. Sie berücksichtigt stärker als ihre Fortführung durch den Völkerrechtler Deák auch die wirtschaftlichen Hintergründe. Der Textteil schließt mit Prognosen zweifelhaften Wertes: so wird über den zuletzt behandelten britisch-französisch-türkischen Beistandsvertrag vom 19. Oktober 1939 gesagt, er habe »die Türkei endgültig, wenn auch mit wichtigen Vorbehalten, in das Lager der Alliierten geführt«. Im Anhang (S. 137ff.) sind außer dem eben erwähnten Vertrag der Friedensvertrag von Sèvres im Auszug und die Meerengenkonventionen von Lausanne und Montreux vollständig abgedruckt. Die ausgewählte Bibliographie führt zwar das wesentliche Quellenmaterial auf, läßt aber bezüglich der darstellenden oder kritischen Schriften einige berechnete Erwartungen unerfüllt. Friede.

**Tung, L.: China and some Phases of International Law.** With a foreword by Quincy Wright. Issued under the auspices of the China Institute of Pacific Relations. Shanghai: Kelly & Walsh 1940. XIV, 210 S.

In der Reihe der Versuche, auf Grund amtlicher Dokumente eine Übersicht über die völkerrechtlichen Auffassungen eines einzelnen Staates zu geben, ist der vorliegende der jüngste. Er ist um so dankenswerter, als er zum großen Teil Texte heranzieht, die aus sprachlichen Gründen nur einem verhältnismäßig kleinen Kreise von Völkerrechtlern zugänglich sind. Allerdings wird, wie der Titel der Schrift zum Ausdruck bringt, nur eine Auswahl des verfügbaren Materials dargeboten, die sich auf Fragen der Gebietshoheit, die Rechtsstellung der Schiffe, diplomatischen Schutz, Gerichtsbarkeit über Ausländer, die Rechtsstellung der diplomatischen und konsularischen Vertreter sowie die nichtkriegerische Erledigung internationaler Streitigkeiten erstreckt. Dieses i. e. S. völkerrechtliche Material wird ergänzt durch landesrechtliches Material über Paß-, Auslieferungs- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie die Organisation des diplomatischen und konsularischen Dienstes. Als Quellen sind herangezogen Gesetze und Verordnungen, Verträge, diplomatische Schriftwechsel, Protokolle internationaler Konferenzen, parteioffizielle Dokumente der Kuomintang sowie Gerichtsentscheidungen, letztere freilich leider nur vereinzelt. Der Verfasser hat die Methode einer Verbindung von referierender Darstellung und wörtlicher Wiedergabe von Dokumenten oder Auszügen aus solchen in englischem Originaltext oder englischer Übersetzung gewählt, gelegentlich auch eine kritische Bemerkung gemacht. Es wäre verdienstlich, wenn er in einer weiteren Schrift auch das restliche Material aus der chinesischen Staatspraxis in ähnlicher Weise auswärtete. Friede.

## Schriften über Kriegs- und Neutralitätsrecht

- Bleiber, Fritz: Blockade und Konterbande.** Wien: Gerold 1940. 95 S. RM. 2.80.
- Grewe, Wilhelm: Der dritte Wirtschaftskrieg.** Berlin: Junker & Dünnhaupt 1940. 92 S. (Schriften des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung und des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik. H. 85.) RM. 2.40.
- Lank, Rudolf: Der Wirtschaftskrieg und die Neutralen 1914—1918.** Berlin: Junker & Dünnhaupt 1940. 55 S. (Schriften des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung und des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik. H. 81.) RM. 1.40.
- Radler, Joachim: England und die Neutralität.** Berlin: Junker & Dünnhaupt 1940. 82 S. (Schriften des Deutschen Instituts für Außenpolitische Forschung und des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik. H. 82.) RM. 2.—.

Die vier Hefte sind Aufklärungsschriften, die sich weniger an den Fachmann als an einen größeren Leserkreis wenden. Neue Gesichtspunkte bringen sie nicht. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich daher im wesentlichen auf eine kurze Charakteristik.

Die Schrift von Radler behandelt die Einstellung Englands zum Problem der Neutralität. Der Verfasser zeigt in knappen Zügen, wie England sich im Laufe der Entwicklung, insbesondere im Weltkrieg zur Frage der Neutralität Belgiens, Hollands, Portugals, Griechenlands, Norwegens und Dänemarks verhalten hat, wie es die Neutralität dieser Länder stets nur unter dem Gesichtspunkt seiner politischen Interessen beachtet und daher rücksichtslos verletzt hat, wenn ihm dieses zweckmäßig erschien. Die Mittel, die England zum Schaden der Neutralen eingesetzt hat und noch heute einsetzt, werden kurz charakterisiert (so die Kaperei, die Bewaffnung von Handelsschiffen, der Mißbrauch fremder Flaggen, die schwarzen Listen, die Papierblockade, die Verweigerung von Bunkerkohlen und dergleichen mehr). Des weiteren wird auf den englischen Versuch eingegangen, im Völkerbund über die Einrichtung der kollektiven Sicherheit und der Sanktionen den Begriff der Neutralität endgültig zu vernichten. Die Genfer Liga habe jedoch kläglich versagt. Gerade in der Politik der kleinen Staaten habe sich deshalb aufs neue ein starker Zug in die alte, von England so bekämpfte Neutralität bemerkbar gemacht.

»Der jetzige Krieg — so heißt es abschließend — wird die Entscheidung bringen. Deutschland steht in diesem Kampf auf Seiten der Neutralität.«

Das Lanksche Heft zeigt zunächst auch die bekannten Methoden auf, mit denen England im Weltkrieg die friedliche neutrale Schifffahrt unterbunden und unter seine Kontrolle gebracht hat. Es legt ferner dar, daß England bei seinen Gewaltmaßnahmen zur See nicht stehen geblieben ist, sondern daß es eben unter Ausnutzung der so geschaffenen Machtposition die Wirtschaft zahlreicher Neutralen unter seine Kontrolle gebracht hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Tätigkeit der in den verschiedenen Ländern (Holland, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark) eingerichteten Kontrollorgane und auf die Wirtschaftsentwicklung dieser Länder in den Jahren 1914 bis 1918 näher eingegangen. Verfasser macht insbesondere durch seine Ausführungen über die Tätigkeit der berüchtigten Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij klar, wie sehr ein neutrales Land, das eine solche von dem einen

Kriegführenden beherrschte Nebenregierung duldet, seine Neutralitätspflichten verletzt. Der Fragenkomplex der Arbeit ist — wie die vorstehende Charakteristik erhellt — wesentlich begrenzter. Die Darstellung ist daher systematischer und geschlossener als die der Radlerschen Schrift.

Die Veröffentlichung von Grewe überschneidet sich in zahlreichen Punkten mit den beiden vorerwähnten Arbeiten. Sie will die wirtschaftliche Kriegführung Englands und seiner Verbündeten im ganzen darstellen, also nicht nur den Handelskrieg zur See, sondern auch alle sonstigen Maßnahmen des Wirtschaftsboykotts und der Wirtschaftsblockade. Nach einer kurzen Behandlung der Wirtschaftskriegsmaßnahmen in den englisch-französischen Kriegen 1793—1815 und einer besonders klaren Darlegung des englischen Vorgehens im Weltkrieg geht Grewe auf den neuen »dritten Wirtschaftsboykott« des Jahres 1939 ein. Er schildert unter der Überschrift »Wirtschaftsboykott« die englische (und französische) Trading with the Enemy-Gesetzgebung und die Maßnahmen hinsichtlich der deutschen Patente und Urheberrechte. Unter dem zusammenfassenden Titel »Wirtschaftsblockade« werden behandelt die Banngutkontrolle, die Exportsperre, das System der Schwarzen Listen und die Gesamtheit der Maßnahmen, die auf eine Unterstellung des neutralen Außenhandels unter eine britische Kontrolle hinauslaufen (Geleitscheinssystem, Ursprungs- und Interessenzeugnisse, Verbleibsgarantie). Abschließend erörtert und widerlegt Grewe sehr treffend die Standardargumente, mit denen England die Hungerblockade und die damit verbundenen Eingriffe in neutrale Rechte zu rechtfertigen versucht (das Reich als belagerte Festung und England als Verfechter der eigenen Sache der Neutralen). — Der Schrift ist es m. E. gelungen, zwischen den Erfordernissen einer Aufklärungsschrift und denen einer wissenschaftlichen Abhandlung den bestmöglichen Ausgleich zu finden. So verliert sich die Schrift nicht in Einzelheiten, ist klar und systematisch aufgebaut und bringt an den entscheidenden Stellen die juristischen Argumente, auf die es ankommt. Alles in allem eine beachtens- und lesenswerte Arbeit.

Bleiber will in seiner Schrift einen breiteren Leserkreis über die Probleme »Blockade« und »Konterbande« unterrichten. Er behandelt demgemäß in zwei getrennten Abschnitten das Blockade- und das Konterbanderecht. In beiden Abschnitten finden sich geschichtliche Ausführungen, Erörterungen über die Rechtsgrundlagen beider Begriffe und über die Folgen eines Blockadebruchs oder einer Banngutbeförderung, Hinweise auf die Weltkriegspraxis und Ausblicke in die Zukunft. Ein Anhang bietet neben Auszügen aus der Londoner Deklaration und aus der Deutschen Prisenordnung einen einseitigen (!) Kurs über das Prisenrecht. — Man kann — wie dies z. B. Radler getan hat — eine Aufklärungsschrift auf die schlagwortartige Darstellung einiger wichtiger Punkte beschränken. Der Völkerrechtler hat dann wenig zu bemerken. Bleiber hat jedoch diesen Weg nicht eingeschlagen, vielmehr zahlreiche Einzelheiten gebracht. Mir scheint zunächst, daß viele dieser Einzelheiten — so z. B., ob eine De-facto-Regierung eine Blockade verhängen kann (S. 19) — gerade einen größeren Leserkreis wenig interessieren. Vor allem aber ist dabei die große Linie und die Systematik ziemlich verloren gegangen. Ich glaube nicht, daß der Laie nach dem Lesen der Schrift weiß, um was es bei der Blockade und bei der Konterbande wirklich geht. Schon die Anordnung — erst die Blockade, dann die Konterbande — ist m. E. wenig glücklich. Innerhalb des Konterbandeabschnitts stehen zunächst Erörterungen über das Wesen und die Voraussetzungen des Begriffs, dann folgen

Ausführungen über die Weltkriegspraxis und jetzt (!) kommt ein Unterabschnitt über die Folgen der Beförderung von Banngut. Die schon nicht glückliche Anordnung wird aber auch noch vielfach nicht eingehalten. Schließlich finden sich zahlreiche Stellen, die m. E. bedenklich sind. Es heißt z. B. auf S. 22, das VIII. Haager Abkommen von 1907 verbiete die Verwendung von selbsttätigen Kontaktminen zum Zwecke der Unterbindung der neutralen Schifffahrt. Im Abkommen steht bekanntlich zum »alleinigen Zweck« der Unterbindung. Wer die Staatenpraxis kennt, weiß, wie wichtig dieser Zusatz ist. Auf S. 78 wird ganz kurz erwähnt, daß England zu Beginn dieses Krieges Banngutlisten veröffentlicht habe, die dann die Deutsche Regierung zu Gegenmaßnahmen gezwungen hätten. Daß England mit diesen Listen noch viel offener als im Weltkrieg das Banngutrecht zerstört und eine Handelsperre eingeführt hat, hätte — da es sich m. E. um die Kernfrage handelt — unbedingt dargelegt werden müssen. Féaux de la Croix.

## Zeitschriftenschau

### The American Journal of International Law. Vol. 35. 1941.

*Hudson, Manley O.: The Nineteenth Year of the Permanent Court of International Justice (S. 1—11).*

*Fenwick, Charles G.: The Inter-American Neutrality Committee (S. 12—40).* Übersicht über die Organisation, die Aufgaben und die bis Anfang Dezember 1940 abgeschlossenen oder in Angriff genommenen Arbeiten des durch Beschluß der Konferenz von Panama vom 3. Oktober 1939 für die Dauer des europäischen Krieges eingesetzten Ausschusses.

*Catudal, Honoré Marcel: The Most-Favored-Nation Clause and the Courts (S. 41—54).* Würdigung der Entscheidung *John F. Bill Co. Inc. v. United States*, 104 F. (2d) 67 (1939) im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte.

*Padelford, Norman J.: Neutrality, Belligerency, and the Panama Canal (S. 55—89).* Darstellung der von den Vereinigten Staaten auf der Grundlage der Verträge mit Großbritannien und Panama während des Weltkrieges und des gegenwärtigen Krieges zur Wahrung des »neutralen« Status de Kanals und zu seiner Sicherheit getroffenen Maßnahmen.

*Leonard, L. Larry: Recent Negotiations toward the International Regulation of Whaling (S. 90—113).* Übersicht über Vorgeschichte, Inhalt und Durchführung der Walfangabkommen von 1931, 1937 und 1938.

*Kuhn, Arthur K.: The Organization of Peace (S. 114—117).* Mitteilungen über einen Bericht einer unter Vorsitz von James T. Shotwell in den Vereinigten Staaten zusammengetretenen inoffiziellen Commission to Study the Organization of Peace.

*Hyde, Charles Cheney: Secretary Hull on the Kellogg-Briand Pact (S. 117—118).* Bemerkungen zur Erklärung Hulls vom 27. August 1940 (Department of State Bulletin, Vol. III, p. 175).

*Brown, Philip Marshall: International Criminal Justice (S. 118—121).*

*Wilson, Robert R.: »Non-Belligerency« in Relation to the Terminology of Neutrality (S. 121—123).*

*Stowell, Ellery C.: The Habana Conference and Inter-American Cooperation (S. 123—132).* Auszüge aus den Reden des Staatssekretärs Hull vom 22.